



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. • Rechtsausschuss • Otto-Fleck-Schneise 4 • D-60528 Frankfurt

EINWURF-EINSCHREIBEN

Dr. Bechtold & Kollegen

Grünhutstraße 6

76187 Karlsruhe

23. Mai 2023

**Az.: 7/22 RA**

In dem Verfahren

**Prof. Dr. Axel Schönberger**



- Antragsteller -

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter**

**Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtig: Dr. Bechtold & Kollegen  
Grünhufstr. 6, 75187 Karlsruhe

wegen

**Ahndung aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens**

ergeht folgender Beschluss:

1. Die vom Antragsgegner mit Beschluss vom 09.01.2023 (07.01.2023) ausgesprochenen Ahndungen in Form einer
  - Amtsausübungssperre auf unbestimmte Zeit
  - Veranstaltungssperre auf 5 Jahre
  - Geldstrafe in Höhe von 255,65 Eurosind nichtig.
2. Eine wirksame Beschlussfassung des Spruchkörpers des Antragsgegners gegen den Antragsteller war in dieser Angelegenheit nicht möglich.

3. Der Spruchkörper des Antragsgegners ist nicht berechtigt, die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im vorliegenden Verfahren auszuschließen.
4. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs des Antragstellers gegen die gegen ihn ausgesprochene Ahndung vom 9. Januar 2023 kann durch den Spruchkörper des Antragsgegners nicht ausgeschlossen werden.
5. Die Rechtsordnung des Antragsgegners in der Fassung vom 26. August 1995 ist gültig.
6. Die Berufung wird zugelassen, allerdings abweichend der Regelung des § 32 HJV-Satzung nicht vor der Mitgliederversammlung, sondern durch Anrufen der ordentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses.
7. Die aufschiebende Wirkung der Berufung (in diesem Falle z.B. durch Klage vor den ordentlichen Gerichten) wird ausgeschlossen.
8. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
9. Im Übrigen werden die Anträge des Antragstellers abgewiesen.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. vorausgehende Ereignisse**

Der Gesamtvorstand des Hessischen Judo-Verbandes e.V. besteht aus den 4 geschäftsführenden, vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums (nach § 26 BGB) und den nicht vertretungsberechtigten Beisitzern im erweiterten Vorstand.

Der Antragsgegner hielt am 18. September 2022 seine jährliche Mitgliederversammlung ab. Im Verlauf der Versammlung wurden von den Mitgliedern erhebliche finanzielle Ungereimtheiten aufgedeckt und diskutiert. Im Ergebnis wurde

eine Prüfung und Aufarbeitung durch externe Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) um z.B. die Gemeinnützigkeit zu erhalten

ein Rücktritt des Gesamtvorstandes, d.h. geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB (intern Präsidium genannt) und erweiterter Vorstand (nicht vertretungsberechtigte Beisitzer im Gesamtvorstand, vgl. § 10 Abs. 2 der Satzung)

von der Mitgliederversammlung als notwendig erachtet.

Der Antragsteller war nach sofortigem Rücktritt von [REDACTED] und [REDACTED] am 18. September als einziges Mitglied im Präsidium verblieben. Er sollte umgehend eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen und bis dahin die Verbandsgeschäfte allein im eingeschränkten Umfang weiterführen.

Die Parteien haben sich zur Vereinfachung im Rahmen dieses Verfahren mit einem elektronischen Meinungs-austausch per E-Mail einverstanden erklärt.

## 2. Antrag des Antragstellers

Der Antragsteller erhielt am 24.12.2022 ein Schreiben des Antraggegners, datiert auf den 22. Dezember 2022 mit der Überschrift „rechtliches Gehör“. Es wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass angeblich auf Antrag beabsichtigt sei mehrere Ahndungen (Amtsausübungs-, Veranstaltungssperre, Geldstrafe) gegen ihn vorgesehen sei. Er wurde aufgefordert, zu den im Schreiben aufgeführten Vorwürfen betreffend verbandsschädigendem Verhalten Stellung zu nehmen. Einen „Antrag“ enthielt das Schreiben nicht. Unterschrieben war es von [REDACTED] (Präsident), [REDACTED] (Vizepräsident) und [REDACTED] (Vizepräsident).

Mit Antrag vom 25.12.2022 an den Rechtsausschuss widersprach der Beschuldigte und Antragssteller den Ausführungen des Antraggegners und erklärte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als nichtzutreffend. Im Großen und Ganzen wird beantragt festzustellen:

dass mit Schreiben vom 22.12.2022 angekündigte Vorhaben des faktisch handelnden Präsidiums des Antragsgegners (...) sei unzulässig und dass keine wirksame Beschlussfassung des Präsidiums über die angekündigten Maßnahmen erfolgen könne.

der Antragsteller berechtigt sei (...) sich auf Kosten des Antragsstellers einen Rechtsanwalt mandatieren zu können.

Mit Schreiben vom 03.01.2023 antwortet er dem Antragsgegner und wendete sich gegen die vom Antragsgegner erhobenen Vorwürfe seines angeblich verbandsschädigenden Verhaltens und verwies hierbei zuvorderst auf die im Rahmen seiner „Notgeschäftsführung“ erforderlich gewesenen Handlungen.

Daraufhin sendete der Antragsgegner mit einem zunächst auf den 07.01.2023 datierten Schreiben mit der Überschrift „Ahndung“ seine Beschlüsse vom 09.01.2023 unterzeichnet von [REDACTED] (Präsident), [REDACTED] (Vizepräsident), [REDACTED] (Vizepräsident), [REDACTED] (Gesamtvorstand und [REDACTED] Gesamtvorstand). Der Antragsteller will diese Schriftstücke erst am 31.01.2023 erhalten haben. Die im „Ahndungs-Schreiben“ erhobenen Vorwürfe und Strafen sind dabei identisch mit den angekündigten aus dem Anhörungsschreiben des Antragsgegners vom 22.12.2022.

Mit Schreiben vom 05.02.2023 begehrt der Antragssteller antragserweiternd, der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge durch Beschluss feststellen, dass

1. die auf den 07.01.2023 datierte, dem Antragsteller am 31. Januar 2023 erstmals zugestellte „Ahndung“ des Antragsgegners, den Antragsteller mit einer Amtsausübungssperre auf unbestimmte Zeit sowie einer fünfjährigen Veranstaltungssperre zu belegen und ihm eine Geldstrafe in Höhe von 255,65 Euro aufzuerlegen, nichtig (hilfsweise: unwirksam) ist und keine wirksame Beschlussfassung des faktisch handelnden Präsidiums des Antragsgegners in dieser Angelegenheit erfolgen konnte;
2. das Präsidium des Antragsgegners nicht berechtigt ist, die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im vorliegenden Verfahren auszuschließen;
3. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die gegen ihn ausgesprochene Ahndung vom 09.01.2023 durch das Präsidium nicht ausgeschlossen werden kann und in vorliegendem Verfahren nicht wirksam ausgeschlossen ward;
4. die Rechtsordnung des Antragsgegners in der Fassung vom 26. August 1995, auf die sich der Antragsgegner bezieht, nicht mehr gültig sei, da die Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 28.01.2018 weitreichende Änderungen dieser Rechtsordnung



wirksam beschloss;

5. die dem Antragsteller am 26.01.2023 mit Datum vom 24.01.2023 zugestellte Rechnung mit der Nummer 20230017 über EUR 6.646,28 ohne hinreichende Grundlage gestellt ward und daher gegenstandslos ist;
6. die dem Antragsteller am 26.01.2023 mit Datum vom 24.01.2023 zugestellte Rechnung über EUR 214,83 zuzüglich EUR 40,82 USt ohne Rechtsgrundlage sowie fälschlich mit Umsatzsteuer gestellt ward und gegenstandslos ist;
7. der Antragsteller berechtigt ist, soweit sich die gegen ihn gerichteten Vorwürfe des faktisch handelnden Präsidiums auf seine Tätigkeit als Schatzmeister des Antragsgegners beziehen, in dieser Angelegenheit auf Kosten des Antragsgegners einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu mandatieren;

Schließlich möge der Rechtsausschuss beschließen,

8. eine vereinsinterne Berufung in vorliegendem Verfahren sowie die aufschiebende Wirkung einer gegebenenfalls in Form einer Feststellungsklage sodann eingelegten Berufung nach § 32 Abs. 1 Satz 4 der Satzung sowie gemäß § 8 Satz 3 der Rechtsordnung des Antragsgegners in der Fassung vom 28. Januar 2018 aus wichtigem Grund auszuschließen, so dass nach der erstinstanzlichen Entscheidung des Rechtsausschusses der vereinsinterne Rechtsweg beendet wird und beiden Seiten der Weg zu einem ordentlichen Gericht offensteht und
9. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen

### **3. Stellungnahme des Antragsgegners**

Im fortgesetzten Schriftverkehr bestellt sich sodann unter dem 03.02.2023 für den Antragsgegner die Kanzlei Dr. Bechthold & Kollegen, beantragt Antragszurückweisung und begründet dies.

Mit E-Mail 16.02.2023 wurde zunächst die Antragserweiterung des Antragstellers vom 05.02.2023 an den Antragsgegner mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen versandt. Sodann nahm der Antragssteller am 19.02.2023 Stellung auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 03.02.2023. Dies wurde dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners unter mit Mail vom 19.02.2023 mit der Bitte um Erwiderung innerhalb 2 Wochen zugestellt. Am 20.02.2023 erfolgte aus der Kanzlei der Hinweis, dass der Kollege Bechthold bis zum 26.02.2023 kanzleiabwesend sei. Eine weitere Stellungnahme erfolgte indes bis dato nicht.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze wird vollumfänglich Bezug genommen, diese werden zum Gegenstand der vorliegenden Entscheidung gemacht.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

### **1. Zulässigkeit**

Bis zu seiner Antragserweiterung vom 05.02.2023 waren die Anträge (insbesondere vom 25.12.2022) ein rechtliches Nullum und damit unbeachtlich. Der Antragsteller versucht sich hierbei gegen eine lediglich angedrohte Maßnahme zu wehren. Einen vorbeugenden Rechtsschutz kennen indes weder Satzung noch Rechtsordnung des Antragsgegners.

Die erste tatsächliche angreifbar Maßnahme ist im Beschluss des Antragsgegners vom 09.01.2023 (07.01.2023) zu sehen. Hiergegen wehrt sich nunmehr der Antragsteller antragsändernd- und erweiternd mit Antrag vom 05.02.2023, wobei sich der Antragsgegner rügelos zu den geänderten Anträgen einließ, vgl. insoweit § 267 ZPO. Die Zulässigkeit der Antragserweiterung ergibt sich aus

§ 264 Nr. 2 ZPO. Der Vorschuss von EUR 102,25 war bereits am 27. Dezember 2022 entrichtet worden.

Es kann dabei dahinstehen, wann der Antragsteller den Beschluss vom 09.01.2023 (07.01.2023) erhalten hat. Sein Antrag vom 05.02.2023 wahrt auf jeden Fall die 6-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung. Der Antrag ist – wie zuvor – unterschrieben elektronisch am 05.02.2023 beim Rechtsausschuss eingegangen. Der Antrag ist grundsätzlich hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner.

## **2. Zuständigkeit**

Zunächst ist festzuhalten, dass bei unterschiedlichen Regelungen zwischen Satzung und Rechtsordnung, die Regelungen des jüngeren Regelungswerkes vorrangig anzuwenden sind. Der Rechtsordnung kommt vorliegend Satzungsrang zu, § 4 Abs. 1 Ziff. 1 HJV-Satzung (näheres hierzu unter 1.7).

Weiter kann vorliegend offenbleiben, in welcher Funktion sich der Antragsteller an den Rechtsausschuss wendet, bzw. durch die angegriffene Entscheidung belastet ist.

Zunächst kommt die Alternative in Frage, wonach er Mitglied eines Mitgliedes des Antraggegners ist. Nach § 32 Abs. 1 Unterpunkt 1 der Satzung ist der Rechtsausschuss für diesen Streitfall zuständig:

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- Das Schreiben des Antraggegners vom 22.12.2022 ist an die Privatanschrift des Antragstellers gerichtet. Weiter heißt es im Schreiben „Dr. Axel Schönberger (Beschuldigter)“. 7.1.2023 mit Beschluss vom 9.1.2023 und mit der Bezeichnung „Ahndung“ ist eine Maßnahme gegen ein Mitglied eines Mitgliedes aber auch gegen den Schatzmeister als Mitglied des Präsidiums.
- § 32 Abs. 5 der Satzung sieht Ahndungen gegen Mitglieder, bzw. Mitgliedern von Mitgliedern als zulässige Antragsgegenstände vor.

Daneben kommt entweder alternativ oder kumulativ in Betracht, dass es sich vorliegend um eine Organstreitigkeit innerhalb des HJV handelt. Auch für diesen Fall ist der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 Unterpunkt 3 zuständig.

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- Mit Schreiben des Antraggegners vom 22.12.2022 sowie mit Beschluss vom 09.01.2023 (07.01.2023) wird immer wieder Bezug auf das Amt des Antragstellers (Schatzmeister) genommen, in welchem er sich wiederholt des verbandsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben soll.
- Der Ausspruch der Amtsausübungssperre in Verbindung mit den Maßnahmen des Antraggegners im Nachhinein (Nichtbeteiligung bei Sitzungen und Beschlüssen, keine Herausgabe von Informationen und Unterlagen, Verweigerung des Zutritts zur Geschäftsstelle, etc.) ist realiter das Amt des Antragstellers beschnitten worden. Er ist in Ausübung dieses Amtes behindert, sodass sich die „Ahndungen“ ebenso als Maßnahme gegen den Schatzmeister als Mitglied des Präsidiums herausstellen. Überdies muss die Stellung als antragsberechtigtes Mitglied des Präsidiums auch bis in den Zeitraum nach einem etwaigen Ende dieser Stellung hinfort wirken, sofern der Antragsgegenstand im Zusammenhang mit der Antragsstellung steht. Dies gebietet bereits der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes. Der Antragsteller hat in diesem Fall auch ein

Rechtsschutzbedürfnis, denn ihm wird gerade wegen der konkreten Ausübung seiner Tätigkeit als Schatzmeister des Antragsgegners eine Ahndung auferlegt.

Daneben kommt entweder alternativ oder kumulativ in Betracht, dass die angegriffenen Maßnahmen des Antragsgegners gegen Satzung und Ordnung des HJV verstoßen.

Schließlich war festzuhalten, dass der Rechtsausschuss nach § 10 Ziff. 4 der Satzung des Antraggegners ein Organ im HJV ist. Weder kann diese Organschaft, noch die satzungsgemäße Zuständigkeit aus § 32 Abs. 1 der Satzung aufgehoben werden. Der Rechtsausschuss ist vorliegend zuständig und wurde wirksam angerufen.

### **3. Begründetheit**

Den Anträgen des Antragstellers war im tenorisierten Umfang zuzuerkennen. Hierzu im Einzelnen:

#### **a) Abweisung der Anträge aus dem Schreiben des Antragstellers vom 25.12.2023**

Zum Zeitpunkt des Schreibens des Antragstellers vom 25.12.2022 war noch kein Beschluss des Antraggegners ergangen, lediglich eine angekündigte Maßnahme mit der Gelegenheit des vorherigen rechtlichen Gehörs. Wie oben bereits aufgeführt, gibt es weder vorbeugenden oder vorläufigen Rechtsschutz nach HJV-Satzung und Rechtsordnung. Sofern die Anträge weiterhin aufrechterhalten und gerade nicht mit Schreiben vom 05.02.2023 nochmals wiederholt - gegebenenfalls modifiziert - gestellt wurden, waren sie zurückzuweisen.

#### **b) teilweises Stattgeben der Anträge aus dem Schreiben des Antragstellers vom 05.02.2023**

Aus folgenden Erwägungen waren den Anträgen des Antragstellers stattzugeben.

#### **c) fehlende Zuständigkeit des Spruchkörpers**

Der nach § 6 Abs. 1 der Rechtsordnung gebildete Spruchkörper des Antraggegners war nicht zuständig. Dieser Spruchkörper ist weder ein Organ des HJV (Satzung § 10) noch zu der hier streitgegenständlichen Rechtsprechung berechtigt.

Dieser Spruchkörper ist nach § 5 Abs 4 Rechtsordnung ausschließlich auf Antrag eines Referenten zuständig. Dabei dürfen die Ahndungen auch nur für die Verfehlungen ausgesprochen werden, die sich in dem Sportbereich des/der Referenten: innen ereignet haben. § 5 Abs. 3 sieht dabei den Ausspruch einer Ahndung des Referenten innert einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Fehlverhaltens voraus. Sofern – wie hier – ein Antrag an das Präsidium nach § 5 Abs. 4 Rechtsordnung vorliegt, gilt insoweit die 14-Tage-Frist entsprechend.

Die Verknüpfung zwischen § 5 und § 6 Rechtsordnung hat der Antragsgegner selbst in seinem Schreiben vom 22.12.2022 wegen rechtlichem Gehör durch seine Begründung „...auf Antrag...“ angegeben. Allerdings wurde weder vom Antragsgegner ein entsprechender Antrag vorgelegt noch der Antragsteller genannt, es fehlte dem Antragsteller die Möglichkeit zur direkten Stellungnahme auf den erwähnten Antrag. Da der Antragsteller einen solchen Antrag bestritten hat, oblag es dem darlegungs- und beweisbelasteten Antragsgegners diesen vorzulegen.

Es fehlt daher vorliegend an einer wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzung, nämlich einem nachvollziehbaren Antrag eines Referenten nach § 5 Abs. 4 Rechtsordnung, der ein konkretes Fehlverhalten des Antragstellers gerade auf dem Gebiet dies entsprechenden Referenten enthält.

Führt eine Entscheidung – wie hier – aus § 6 Rechtsordnung sodann de facto zu einem Ausschluss vom Amt (u.a. Amtsausübungssperre) eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Schatzmeister), so ist diese Entscheidung nichtig. Die dazu festgelegte alleinige Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung kann durch diesen Spruchkörper nicht

ausgehebelt werden, wenn schon der geschäftsführende Vorstand eine solche Entscheidung nicht treffen kann (*BGH, Urteil vom 06-02-1984 - II ZR 119/83*). Im Übrigen enthält die Satzung des Antragsgegners auch keine Rechtsgrundlage hierfür.

Schließlich sieht § 5 Abs. 5 Rechtsordnung ausdrücklich das Recht des Einspruchs beim Präsidium vor, bzw. § 6 Abs. 5 das Recht des Einspruchs innert 14 Tagen vor dem Rechtsausschuss.

#### **d) Strafen in Satzung und Rechtsordnung**

Für die durch den Antragsgegner ausgesprochenen Strafen gibt es keine Rechtsgrundlage.

Der Antragsgegner kann sich insbesondere nicht auf die Vorschriften der § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4 Rechtsordnung berufen. Zunächst handelt es sich mangels hinreichenden Vortrages nicht um Ahndungen, die dem jeweiligen Gebiet eines entsprechenden Referenten anheimfallen. Hinzu kommt, dass diese Vorschriften auf eindeutig festgelegte Ahndungen von Ordnungen, zuvorderst Straf- und Rechtsordnung, verweisen. Hierzu ist anzumerken, dass die in der Satzung (z.B. § 32 Abs 4 und 5) sowie Rechtsordnung (§ 6 Abs. 4) genannten unwirksam sind, da die sie verursachenden Tatbestände fehlen. Den aufgeführten Strafen fehlen damit die zwingend gleichzeitig aufzuführenden zugehörigen Tatbestände, die zu diesen Strafen führen würden. Es fehlt an der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit (*BVerfG 25.5.1993 – 1 BvR 345/83; BVerfGE 88, 366/379; NJW 1993, 2599; BGH 06.12.1999 – II ZR 169/98, NJW-RR 2000, 758; OLG Hamm 20.11.2002 – 8 U 68/02; OLG-Report 2003/100; Reichert/Wagner: VereinsR, 14. Aufl. 2018, Kap. 2, Rn 371*). So ist die Verhängung von Strafen willkürlich und ohne Rechtsgrundlage, dem Antragsteller ist es nicht möglich zu erkennen, welches Verhalten konkret welchen (Straf)Tatbestand verwirklicht und somit sanktionsbedroht ist. Das Gebot der Normenklarheit ist indes zwingend zu beachten, unklare und/oder intransparente Regelungen gehen stets zulasten des Verwenders.

#### **e) Außenwirkung zum Ahndungsbeschluss vom Antraggegner**

Der Antragsteller ist nicht Mitglied des Antraggegners, er ist Mitglied im 1. DJC Frankfurt am Main, das unstreitig Mitglied des Antraggegners ist. Der Antragsteller ist somit Mitglied eines Mitgliedes des Antraggegners. Damit Verbandsrecht verbindlich für Einzelmitglieder wird, bedarf es in der Regel eine satzungsmäßige Doppelverankerung (*Reichert/Wagner: VereinsR, 14. Aufl. 2018, Kap. 2, Rn 442*). Dies gilt besonders zur gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften mit Sanktionscharakter. Es ist insoweit seitens des Antragsgegners weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass die Satzung des Vereins des Antragstellers eine Regelung enthält, wonach der Erwerb der Mitgliedschaft beim 1. DJC sogleich eine Mitgliedschaft im Verband nach sich zieht. Überdies fehlt es in der Satzung des Antraggegners an einer klaren Anordnung, welche Teile der Satzung sowie etwaiger Nebenordnungen, welche Verbandsstrafrecht enthalten, für Anschlussvereine und Einzelmitglieder gelten sollen. Vorsorglich sei erwähnt, dass dies lediglich durch statische und nicht dynamische Verweise zulässig ist (*Reichert/Wagner: VereinsR, 14. Aufl. 2018, Kap. 2, Rn 442*).

#### **f) verbandsschädigendes Verhalten**

Sofern der Antragsgegner dem Antragsteller verbandsschädigendes Verhalten vorwirft und den hier streitgegenständlichen Beschluss vom 09.01.2023 (07.01.2023) damit zu begründen versucht, sei darauf hingewiesen, dass an keiner Stelle in der Satzung des Antragsgegners der Begriff „Verbandsschädigung“ definiert ist. Der einzige Hinweis findet sich in § 32 Abs. 6 im Zusammenhang der Rechtswegerschöpfung. Auswirkungen, Höhe und Umfang der vom Antragsgegner behaupteten sog. „Verbandsschädigungen“ wurden nicht hinreichend nachgewiesen.

Letztendlich kommt es darauf aber auch nicht mehr an, da es für die Verhängung von Strafen insbesondere gegenüber einem Nichtmitglied im Hessischen Judo-Verband e.V. derzeit keine taugliche Rechtsgrundlage gibt. Der Rechtsausschuss brauchte sich daher nicht mit der Frage zu befassen, ob das Verhalten des Antragstellers, z.B. sein angeblich wiederholtes Auftreten nach der MV vom 20.11.2022 als Vertreter ohne Vertretungsmacht, tatsächlich zu einem Schaden auf Seiten

des Antragsgegners führte und somit zumindest objektiv den Tatbestand des verbandsschädigenden Verhaltens erfüllte. Darüber hinaus hätte es sodann wiederum dem Antragsgegner obliegen, hier auch den erforderlichen Vorsatz zu beweisen.

#### **g) Rechnungen in Höhe von EUR 6.032,11 und EUR 614,77**

Der Antragsgegner begehrt Erstattung von Kosten in Höhe von ca. EUR 6.500,- vom Antragssteller. Gegenstand der Rechnungen sind unter anderem die Beauftragung des Rechtsanwaltes Knob mit der Erstellung eines Gutachtens, sowie Handlungen gegenüber dem Amtsgericht und den Ermittlungsbehörden im Zusammenhang der Vorwürfe von veruntreuenden Mitteln der Spitzensportlerförderung.

Nach Kenntnis des Rechtsausschusses laufen derzeit offizielle Ermittlungsverfahren vor dem Finanzamt sowie der Staatsanwaltschaft. Solange diese Verfahren nicht abgeschlossen sind, kann ohnehin kein abschließendes Ergebnis zu der Frage getroffen werden, ob der Antragssteller – als letztverbliebenes Vorstandsmitglied (Schatzmeister) – entsprechend befugt war, die in der Rechnung aufgeführten Handlungen rechtswirksam und für den Antragsgegner verbindlich vornehmen zu dürfen.

Der Rechtsausschuss sieht sich mangels Beschlusskompetenz nicht in der Lage über Schadensersatzforderungen zwischen den Parteien eines vor dem Rechtsausschuss anhängigen Verfahrens zu entscheiden. Es geht insoweit um rein zivilrechtliche Ausgleichsansprüche, welche dann auch insoweit vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu klären sind. Insoweit war auch nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob diese Rechnungen mit oder ohne Umsatzsteuer zu stellen sind und eventuell schon aufgrund fehlerhaften Steuerausweises unwirksam sind.

Der Antrag war daher abzuweisen.

#### **h) Rechtsanwaltskosten des Antragstellers**

Der Antragsteller möchte festgestellt wissen, dass er berechtigt war - beziehungsweise ist - auf Kosten des Antragsgegners einen Rechtsbeistand mit der Wahrung seiner rechtlichen Interessen zu beauftragen, soweit es sich um die Abwehr der gegen ihn gerichteten Vorwürfe des (faktisch handelnden) Präsidiums seine Tätigkeit als Schatzmeister betreffend geht.

Der Antrag ist zunächst zu unbestimmt.

Ob der Antragsteller hiermit das Verfahren vor dem Rechtsausschuss meint, oder ein etwaiges Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist dem Antrag nebst der Begründung (Rn. 15 der Antragschrift vom 25.12.2022) nicht zu entnehmen.

Für Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist dies schon fraglich. Die Satzung enthält hierzu keine direkte Rechtsgrundlage, sondern verweist in § 31 Abs. 5 hinsichtlich Verfahrensfragen und Kostenentscheidungen auf die Rechtsordnung. Diese sieht wiederum in § 7 Abs. 12 vor, dass sich jede Partei im Verfahren vor dem Rechtsausschuss eines Beistandes bedienen kann, allerdings schweigt sie sich zu etwaigen Kosten und deren Verteilung nach Verfahrensabschluss aus.

Schließlich heißt es in § 7 Abs. 15 Rechtsordnung, der Rechtsausschuss setzt die Kosten des Verfahrens (...) fest.

Eine Kostentragungsregelung etwa vergleichbar zu § 91 ZPO findet sich weder in der Satzung, noch der Rechtsordnung. § 91 Abs. 1 ZPO lautet insoweit auf „Kosten des Rechtsstreits“, wonach nicht nur die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten), sondern auch außergerichtliche, insbesondere diejenigen eines Beistandes, umfasst sind. Unter „Kosten des Verfahrens“ nach der Rechtsordnung versteht der Rechtsausschuss hingegen lediglich die Verfahrenskosten, sprich „Gerichtskosten“, demnach alles, was im Verfahren daselbst anfällt (z.B. Vorschuss, Versand, Zeugenauslagen, etc.)



nicht aber diejenigen Kosten eines etwaigen Verfahrensbeistandes, zumal es anders als in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (Anwaltszwang ab Landgericht) nicht üblich sein dürfte, sich bei Verfahren vor dem Rechtsausschuss eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Insoweit sieht der Rechtsausschuss keinen Raum für eine Erstattungsfähigkeit von etwaigen Rechtsbeistandskosten in Verfahren vor dem Rechtsausschuss, weder auf Seiten des Antragsstellers, noch auf Seiten des Antragsgegners.

Sofern das Verfahren vor dem Rechtsausschuss nicht gemeint sein soll, unterscheidet der Antragssteller nicht zwischen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten (materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch) und zivilprozessualer Kostentragung. Soweit der Antragsteller auf eine „Beauftragung“ abstellt, sind hiermit vermutlich außergerichtliche Rechtsanwaltskosten gemeint. Die Frage der Erstattungsfähigkeit richtet sich dann zuvorderst nach §§ 280 Abs. 1, 31 BGB und dem hiermit verbundenen Grundsatz, dass jedes Vorstandsmitglied einen Anspruch darauf hat, dass der übrige Vorstand seine Rechte nicht verletzt.

Da diese Frage – analog zu oben – ebenfalls Frage des zivilrechtlichen, beziehungsweise zivilprozessualen Rechts ist, war der Antrag mangels Beschlusskompetenz nicht zu entscheiden und daher abzuweisen. Der Antragsteller ist insoweit auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

#### **i) Gültigkeit der Rechtsordnung von 1995**

Aktuell eingetragen ist die Satzung vom 28.01.20218 (eingetragen am 24.04.2019). Weiter eingetragen – sofern es sich aus dem Vereinsregister ergibt – ist die Rechtsordnung von 1995.

Für die Wirksamkeit einer Satzungsänderung ist neben dem Beschluss des zuständigen Vereinsorgans die Eintragung in das Vereinsregister notwendig (§ 71 Abs. 1 BGB). Diese Eintragung hat konstitutive Wirkung. Solange sie nicht erfolgt ist, hat die Satzungsänderung im Verhältnis zu Dritten und zu den Mitgliedern keine Wirkung. So auch die Satzung in § 11 Abs. 10:

*„Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister.“*

Zwar fehlt – anders als in der Satzung – ein solcher Hinweis in der Rechtsordnung direkt, allerdings heißt es in § 4 Abs. 1 Ziff. 1

*„... eine Rechtsordnung, die Satzungsrang hat und ins Vereinsregister einzutragen ist;“*

Die vorstehenden Ausführungen zur Satzung gelten dann entsprechend auch für gleichrangige Ordnungen, andernfalls hätte es einer Hinterlegung der Rechtsordnung beim Vereinsregister nicht bedurft.

Der Antragssteller führt insoweit zutreffend aus, die Mitgliederversammlung habe 2018 umfangreiche Änderungen an der Rechtsordnung beschlossen, die aber vom geschäftsführenden Vorstand seitdem immer noch nicht beim Vereinsregister hinterlegt wurde.

Ob dies böswillig ist, kann dahinstehen. Die fehlende Hinterlegung beim Vereinsregister bedeutet indes, dass diese Änderungen derzeit nicht wirksam sind. Es gilt weiterhin die Rechtsordnung von 1995.

#### **j) Rechtsbehelfserklärung im „Ahndungsschreiben“**

Die Rechtsbehelfserklärung im Ahndungs-Schreiben vom 09.01.2023 (07.01.2023) ist nichtig.

Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses konnte ebenso wenig versagt werden, wie ein etwaiges Einspruchsrecht des Antragsstellers.

Der Antragsgegner hat keine Rechtsgrundlage, um ein Rechtsmittel vor dem Rechtsausschuss zu verbieten, bzw. ein solches direkt an die Mitgliederversammlung zu verweisen, geschweige denn dessen aufschiebende Wirkung auszuschließen. Insoweit wird ergänzend auf die bereits angestellten Ausführungen unter 1.1. verwiesen.

Sofern sich der Antragsgegner bei seinem „Ausschluss einer Verhandlung eines Widerspruches vor dem Rechtsausschuss“ auf § 4 lit. d Rechtsordnung beruft, dürfte hiermit wohl ein Einspruch gemeint sein. Einen Widerspruch im verfahrenstechnischen Sinne kennen weder Satzung noch Rechtsordnung. In den §§ 4 ff. ist insoweit jedenfalls lediglich von Einsprüchen die Rede. Sodann stellt § 4 lit. d lediglich eine Rechtsfolge klar, gibt aber keine Rechtsbefugnis. Eine Regelung entsprechend § 32 Abs. 1 wonach Berufung und aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden können, fehlt gerade bei Entscheidungen nach §§ 5, 6 Rechtsordnung.

#### **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien und werden nach § 7 Abs. 14 der Rechtsordnung nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Antragsteller obsiegt zwar mit seinem Hauptanliegen (Aufbegehren gegen die Ahndungen), allerdings unterliegt er auch mit einigen Anträgen.

Dieser Rechtsgedanke kommt auch durch eine entsprechende Anwendung des § 92 Abs. 1 ZPO zum Tragen. Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Eine Kostenaufhebung unter diesen Gesichtspunkten erscheint daher vorliegend sachgerecht.

#### **IV. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Diese hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, über sie entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ.

Die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor. Es ist nicht abzusehen, wann eine nächste Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann. Weiter ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird. Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar. Insbesondere da dem Rechtsausschuss zur Kenntnis gelangt ist, dass das Vereinsregister im Rahmen der Eintragung vertretungsberechtigter Personen zwar im Vorfeld Bedenken geäußert hat, es aber nunmehr zur Eintragung von Fr. [REDACTED] als neuer Schatzmeisterin gekommen ist, wohingegen sich Prof. Dr. Axel Schönberger bereits juristisch zur Wehr setzt. Auch insofern ist schnellstmögliche Rechtssicherheit geboten, da Streitfragen im Zusammenhang der Eintragung (nicht) vertretungsberechtigter Personen in das Vereinsregister sowohl für den Verband als auch für dessen Mitglieder ein erhebliches Schadenspotential bergen und zudem die Frage der Amtsausübungssperre in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.

Auch die Berufung kann ausgeschlossen werden, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Insoweit bestimmt der Rechtsausschuss als statthaften Rechtsbehelf Klage vor dem örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gericht. Auch wenn hierbei streng genommen keine Berufung der hier vorliegenden

Entscheidung im eigentlichen Sinne erfolgt, sondern ein neuer Instanzenzug eröffnet wird, ist dies als ein „Mehr“ im Gegensatz zu einem vollständigen Ausschluss der Berufung zulässig. In welcher Form dann Berufung einzulegen ist, etwa als Feststellungsklage, entscheidet der „Berufungsführer“ im eigenen Ermessen. Was die besonderen Gründe angeht, ist auf obiges zu verweisen. Zudem sieht der Rechtsausschuss erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Berufung vor der Mitgliederversammlung. So ist im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2018 des Antragsgegners eine Satzungsänderung derart beschlossen worden, dass die datenschutzrechtlichen Belange, wie von der Aufsichtsbehörde verlangt (HBDI, Az. 81.30:0033), entsprechend zu berücksichtigen. Zu einer Umsetzung dieses Beschlusses ist es indes bis dato nicht gekommen, sodass derzeit keine datenschutzkonforme Berufung vor der Mitgliederversammlung stattfinden kann.

Ein Fall des § 6 Abs. 6 HJV-Satzung liegt nicht vor. Der verbandsinterne Rechtsweg ist damit abgeschlossen, sodass ein etwaiges Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges nicht als verbandsschädigend anzusehen ist.

Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist hat die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend § 32 Abs. 1 HJV-Satzung binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu erfolgen.

Christian Dreiling  
(Vorsitzender)

Heinz Prior

Werner Hatzky

Silvia Golisano

Tim Seifert